



Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien
Rheingau-Taunus e.V.

Vereinssatzung

des Kompetenzzentrums Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. (kee)

Präambel

Das kee fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt für die Umsetzung der Forderung der Weltklimakonferenz, insbesondere für die Reduzierung der CO₂ Emission und die Nutzung regenerativer Energien ein. Klimawandel, Ressourcenverknappung und Verteilungskämpfe um fossile Energieträger erfordern weitreichende Veränderungen in unserem Denken und Handeln.

Unser Ziel ist es, die Energiewende in unserem Landkreis voranzubringen. Damit dies gelingt, brauchen wir für unseren Kreis einen Dreiklang aus Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien. Unser Hauptaugenmerk liegt auf den erheblichen Einsparpotentialen, im öffentlichen aber auch im privaten und gewerblichen Sektor. Wir setzen uns ein für die Reduzierung des Energieverbrauchs, den Einsatz innovativer und effizienter Technologien und die nachhaltige Nutzung der heimischen Ressourcen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Schwalbach

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist der Schutz des Klimas und der Erhalt der Umwelt. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beratung der Allgemeinheit, insbesondere von privaten Haushalten, Unternehmen, dem Rheingau-Taunus-Kreis, den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet auf dem Weg der Energiewende hin zu einer Beschleunigung der effizienteren Nutzung der Energie, der Energieeinsparung sowie dem Ausbau eines gleichwertigen Mix von Erneuerbaren Energien. Die Erneuerbaren Energien sind im Einzelnen Wind, Sonne, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in Information und Öffentlichkeitsarbeit über Energieeinsparung und Energieeffizienz.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Information und Bewusstseinsbildung im Landkreis und seinen Kommunen
 - Organisation von Veranstaltungen zum Thema Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien
 - Initialberatung und Vermittlung an ein Beraternetzwerk

- Ausbau eines Beraternetzwerks
- Vernetzung und Kommunikation aller relevanten Institutionen im Energiesektor

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes
 - e) wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - f) wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mit.

§ 6 Beiträge

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Verfügung über das Vereinsvermögen

- (1) Anteile am Vereinsvermögen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Anteile am Vereinsvermögen werden bei Fortbestehen des Vereins an ausscheidende Mitglieder nicht ausbezahlt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Unser Land! Bürgerstiftung Rheingau-Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vereinsorgane und Beirat

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Fachbeirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt:
 - Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einmal jährlich im 1. Halbjahr einberufen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 25% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Brief oder per Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mängel der Form und der Frist der Einberufung sind geheilt, sofern die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung hiermit einverstanden sind.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Vereinsauflösung benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse mit finanziellen Folgen/Auswirkungen für den Rheingau-Taunus-Kreis bedürfen dessen Zustimmung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abwahl der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - b) Wahl und Abwahl eines Kassierers/einer Kassiererin
 - c) Wahl und Abwahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin
 - d) Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Wahl des Fachbeirats
 - f) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands, des Fachbeirats, des Kassierers oder der Kassiererin sowie der Kassenprüfung.
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Festlegung und Änderung der Konzeption für das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V.
 - i) Festlegung der Geschäftsordnung für das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V.
 - j) Beratung und Genehmigung des jährlichen Haushalts
 - k) Beteiligung an anderen Organisationen
 - l) Aufnahme von Darlehen und Ausgaben von Geldmitteln über die genehmigten jährlichen Mittel hinaus
 - m) Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - o) Beitragsbefreiung
 - p) Vereinsauflösung
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (6) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem oder einer Kassier/in einem oder einer Schriftführer/in sowie dem Sprecher/der Sprecherin des Fachbeirates.
- (2) Vorsitzender kraft Amtes ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Verzichtet er auf die Ausübung der Funktion wählt der Kreisausschuss ein Mitglied aus seinen Reihen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Stellvertreter/innen, die oder den Kassier/in und die oder den Schriftführer/in auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind
 - Erstellung des Jahresberichtes mit Tätigkeitsnachweis und Finanzbericht
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgabenverteilung und Vertretungsvollmacht

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/innen vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln (Einzelvertretungsbefugnis).
- (2) Aufgaben der/des Vorsitzenden:
 - Vorbereitung Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Mitgliederversammlungen

§ 12 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus maximal 12 Mitgliedern und wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (2) Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Vereins und weiteren Persönlichkeiten aus den Bereichen Industrie und Gewerbe, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Verbänden, Politik und Behörden. Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Fachbeirates eingeladen und nimmt beratend teil.
- (3) Der Fachbeirat hat keine Vertretungsbefugnis des Vereins. Der Fachbeirat unterstützt und berät den Verein und seinen Vorstand in Fachfragen bei der Umsetzung seiner Ziele im Rahmen des Vereinszwecks.
- (4) Der Beirat tritt zur Beratung nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zwei Mal jährlich.

§ 13 Geschäftsjahr und Bilanz

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Dieser muss sowohl einen Tätigkeitsnachweis als auch einen Finanzbericht enthalten.

§ 14 Kassenprüfung

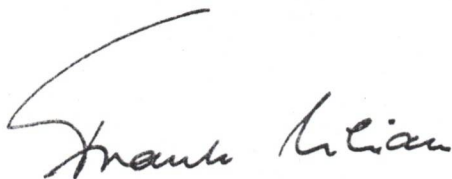
- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gilt im Übrigen das BGB.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.2017 beschlossen und angenommen.

Für den Vorstand



Frank Kilian
(Vorstandsvorsitzender)



Ingrid Reichbauer
(Stellvertretende Vorstandsvorsitzende)